

Wegleitung für Trägerschaften von Kindertagesstätten und privaten Horten

Version Januar 2025

Vernetzt
denken und handeln
- damit Kinder
spielend gross
werden.

KJF - Das Fachzentrum
für Kinder-, Jugend- und
Familienfragen.

Inhalt

Einleitung	3
Ziel der Wegleitung	3
Aufbau	3
Teil 1	4
1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Melde- oder bewilligungspflichtiges Angebot	5
2.1 Angebote mit Meldepflicht	5
2.2 Bewilligungspflichtige Angebote	5
3 Aufgaben der Trägerschaft und Aufsichtsbehörde	5
3.1 Aufgaben der Aufsichtsbehörde	5
3.2 Aufgaben der Trägerschaft	6
3.2.1 Verantwortung für die Qualität	6
3.2.2 Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde	6
4 Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren	7
4.1 Bewilligung	7
4.2 Aufsicht	7
4.2.1 Das vierjährige Aufsichtsverfahren	7
4.2.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben	8
Teil 2	9
Qualitätsrichtlinien und ihre konkrete Umsetzung	9
1 Management	9
1.1 Trägerschaft	9
1.2 Leitung der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts	10
1.3 Betriebskonzept	10
1.4 Finanzierung	11

2	Pädagogisches Konzept	11
3	Personal	12
3.1	Betreuungsschlüssel	12
3.1.1	Anrechnung der Auszubildenden	13
3.1.2	Gewichtung der Plätze (bei Kitas oder Kitas mit integriertem Hort)	13
3.2	Ausgebildete Betreuungspersonen	14
3.2.1	Weiterer Personalbedarf	14
3.2.2	Weiterbildung	14
3.3	Ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom	15
3.4	Praktikantinnen und Praktikanten	15
3.5	Strafregisterauszüge	15
4	Räumlichkeiten	16
4.1	Baubewilligung	16
4.2	Räume, Grösse und Ausstattung	17
4.3	Aussenräume	17
5	Hygiene und Sicherheit	18

Einleitung

Familienergänzende Kinderbetreuungseinrichtungen benötigen eine Bewilligung. Die in der Stadt Luzern dafür geltenden Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und privaten Horten (QRL Kitas / QRL Horte) legen fest, welche rechtlichen Anforderungen Trägerschaften zu erfüllen haben, damit eine Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte oder eines privaten Horts erteilt werden kann. Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie der Stadt Luzern (KJF) als Aufsichtsbehörde überprüft regelmässig, ob die Qualitätsrichtlinien eingehalten werden.

Ziel der Wegleitung

Diese Wegleitung richtet sich an Trägerschaften von bewilligungspflichtigen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern und verfolgt zwei Ziele:

1. Sie erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bewilligungs- und Aufsichtsprozesses. Die Rolle der Aufsichtsbehörde sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft werden dargestellt.
2. Die Wegleitung beschreibt detailliert, wie die einzelnen Qualitätsrichtlinien umzusetzen sind, damit sie als erfüllt gelten. Die Aufsichtsbehörde macht damit für Trägerschaften transparent, welche Anforderungen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern konkret erfüllen müssen.

Aufbau

Teil 1

Im ersten Teil werden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Bewilligungs- und Aufsichtsprozesses erläutert. Aus der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern ergeben sich unterschiedliche Aufgaben für die Stadt Luzern als Aufsichtsbehörde sowie für die Trägerschaften von Kinderbetreuungsangeboten. Trägerschaften haben den Auftrag, für das Wohl der betreuten Kinder zu sorgen, und die Aufsichtsbehörde ihrerseits ist gehalten, dies zu prüfen.

Teil 2

Im zweiten Teil werden die einzelnen gesetzlichen Qualitätsanforderungen präzisiert. Es wird definiert, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen, um eine Bewilligung zu erhalten bzw. zu behalten. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind die gesetzlichen Vorgaben der Pflegekinderverordnung und die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern.

Teil 1

1 Rechtliche Grundlagen

Der Bund regelt die Betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses seit 1977 in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; nachfolgend PAVO genannt). Sie gilt auch für Kindertagesstätten, private Horte und dergleichen sowie Tagesfamilien. Die Kantone können die Bewilligung und Aufsicht anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen¹ und zusätzlich eigene Bestimmungen erlassen, die über die PAVO hinausgehen.²

Der Kanton Luzern regelt in der kantonalen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL Nr. 204; nachfolgend kantonale PAVO genannt) die Zuständigkeit für die Bewilligung und Aufsicht von Betreuungseinrichtungen, die tagsüber geöffnet sind. Für Kindertagesstätten, private Horte und Tagesfamilien sind die Gemeinden zuständig.³ Für Betreuungsangebote, die Kinder auch nachts und an Wochenenden betreuen (Kinderheime), der Kanton.⁴

Die Stadt Luzern regelt die Bewilligung und Aufsicht von privaten Kinderbetreuungsangeboten in folgenden Erlassen:

- Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote (sRSL 5.4.2.3.3; nachfolgend Reglement genannt)
- Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote (sRSL 5.4.2.3.4; nachfolgend Verordnung genannt)
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern (QRL Kitas)
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte) (QRL Horte)
- Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern (QRL TAO)

Bei den Qualitätsrichtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen, die jederzeit zugunsten von einer guten Betreuungsqualität übertroffen werden sollten, aber nicht unterschritten werden dürfen.

Das Kindeswohl hat oberste Priorität

Die PAVO bestimmt, dass beim Entscheid über die Erteilung oder den Entzug einer Bewilligung und bei der Ausübung der Aufsicht vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.⁵ Für die Aufsichtsbehörde und die Trägerschaften familienergänzender Angebote gilt deshalb, dass das Kindeswohl über allen anderen Interessen steht.

Familienergänzende Betreuungsangebote ermöglichen nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, sondern sollen gemäss PAVO Kinder auch in ihrer gesunden Entwicklung fördern.⁶ Sie unterstützen zum Beispiel das soziale Lernen, den Spracherwerb und die Bewegungsentwicklung und sorgen für die notwendigen Rahmenbedingungen.

¹ Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO

² Art. 3 Abs. 1 PAVO

³ § 1 kantonale PAVO

⁴ § 3 kantonale PAVO

⁵ Art. 1a Abs. 1 PAVO

⁶ Art. 15 Abs. 1 lit. a PAVO

2 Melde- oder bewilligungspflichtiges Angebot

Der Bewilligungs- oder Meldepflicht unterliegen generell Institutionen, deren Dienstleistungen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen: Die Dienstleistungen werden öffentlich angeboten; sie werden regelmässig erbracht; sie sind entgeltlich; es werden mehr als fünf Kinder betreut.⁷

2.1 Angebote mit Meldepflicht

Spielgruppen, Hütedienste und private Mittagstische sind in der Stadt Luzern meldepflichtig. Sie sind für die Kinder zeitlich auf sechs Stunden täglich und zehn Stunden pro Woche limitiert und nicht für die Tagesbetreuung gedacht. Auch Tagesfamilien gehören zu den meldepflichtigen Angeboten.

⇒ Alle wichtigen Informationen zu meldepflichtigen Angeboten sind im Merkblatt «Meldepflichtige Angebote für die Kinderbetreuung» zusammengefasst. Es kann auf der Webseite www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch unter «Aufsicht & Bewilligung familienergänzende Kinderbetreuung» heruntergeladen werden.

2.2 Bewilligungspflichtige Angebote

In der Stadt Luzern gilt ein Betreuungsangebot als Kindertagesstätte, wenn es an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder – in der Regel bis zum Kindergarteneintritt – in konstanter Gruppe eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen anbietet.⁸ Darunter fallen alle Angebote, in denen sich Kinder mehr als sechs Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich aufhalten. Wie sich ein Angebot selbst bezeichnet, ist nicht relevant. Auch Privatschulen mit Angeboten für Kinder vor dem vorobligatorischen (freiwilligen) Kindergartenalter fallen demnach unter die Bewilligungspflicht der Stadt Luzern. Für die Bewilligung und Aufsicht kommen die Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten zur Anwendung.

Den Kitas gleichgestellt sind familien- und schulergänzende Angebote privater Träger, die Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zum 16. Lebensjahr betreuen (private Horte).⁹ Für diese Institutionen gelten die Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten (private Horte). Betreut eine Kindertagesstätte gleichzeitig mehr als fünf Kinder ab dem Kindergarteneintritt, benötigt sie eine Bewilligung als Kita mit integriertem Hort. Es sind Anforderungen aus beiden Qualitätsrichtlinien (QRL Kitas / QRL Horte) zu erfüllen. Die jeweiligen Anforderungen werden in dieser Wegleitung erläutert.

Tagesfamilienorganisationen sind ebenfalls bewilligungspflichtig und haben die Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht der Tagesfamilienorganisationen in der Stadt Luzern (QRL TAO) zu erfüllen.

3 Aufgaben der Trägerschaft und Aufsichtsbehörde

3.1 Aufgaben der Aufsichtsbehörde

In der Stadt Luzern ist die Dienstabteilung KJF als Aufsichtsbehörde zuständig für die Erteilung der Bewilligung sowie den Vollzug und die Aufsicht.¹⁰ Sie prüft, ob ein Betreuungsangebot die rechtlichen Mindestanforderungen erfüllt und eine Bewilligung für den Betrieb erteilt werden kann.¹¹ Die wichtigsten Grundlagen für die Beurteilung bilden die PAVO und die städtischen Qualitätsrichtlinien. Anschliessend wird regelmässig überprüft, ob die Qualitätsrichtlinien im laufenden Betrieb eingehalten werden. Die

⁷ Art. 2 Verordnung

⁸ Art. 3 Abs. 1 Verordnung

⁹ Art. 3 Abs. 2 Verordnung

¹⁰ Art. 1 Abs. 2 Verordnung

¹¹ Art. 6a Abs. 2 und 7 Reglement

Aufsichtsbehörde zieht für die Prüfung bei Bedarf Sachverständige oder andere Behörden bei. Hat sie Kenntnisse von Verhältnissen, die für andere Behörden von Bedeutung sein könnten, steht ihr das Recht zu, diese zu informieren.¹²

Die Aufsichtsbehörde nimmt Beschwerden von Eltern, Betreuungspersonen oder Dritten entgegen und prüft, ob diese für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen relevant sind. Bei einem möglichen Verstoß gegen die Qualitätsrichtlinien und/oder bei einer Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Betreuungseinrichtung klärt sie den Fall von Amtes wegen ab.

Falls die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder das Wohl der Kinder gefährdet erscheint, verfügt sie Auflagen und setzt der Trägerschaft eine Frist zur Behebung der Mängel.

3.2 Aufgaben der Trägerschaft

3.2.1 Verantwortung für die Qualität

Der Trägerschaft von privaten Kinderbetreuungsangeboten obliegt die Gesamtverantwortung für den Betrieb. Sie ist für das Wohl der betreuten Kinder zuständig und hat eine ausreichende Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung zu gewährleisten.¹³ Die Trägerschaft hat zudem dafür zu sorgen, dass sämtliche Mittel – in personeller, fachlicher wie auch materieller Hinsicht – zur Verfügung stehen, damit das Betreuungsangebot den rechtlichen Anforderungen entsprechend geführt werden kann.

Die Trägerschaft überprüft regelmässig die Qualität des Betreuungsangebots und entwickelt diese weiter.¹⁴ Sie sorgt dafür, dass neben der Struktur- und Managementqualität die Prozess- und Orientierungsqualität regelmässig evaluiert werden und bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Weiterentwicklung ergriffen werden.

⇒ Die Qualitätsdimensionen sind im «Qualitätsmodell der Stadt Luzern für die familienergänzende Kinderbetreuung» beschrieben. Es steht auf der Webseite www.kinderbetreuung.stadt Luzern.ch unter «Qualitätsentwicklung» zur Verfügung.

3.2.2 Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde

Änderungen der Verhältnisse: Gemäss PAVO sind alle wesentlichen Änderungen der Verhältnisse der Aufsichtsbehörde vorzeitig zu melden¹⁵. Dies so weit rechtzeitig, damit eine nötige Abklärung und eine allfällige Änderung der Betriebsbewilligung erfolgen kann. Zu melden ist Folgendes:

- Änderungen der strategischen und operativen Organisationsstruktur (z.B. Verkauf, Fusion, Umstrukturierung der Trägerschaft, Wechsel der operativen Leitung);
- Änderungen des Betreuungsangebots (z.B. Öffnungszeiten und Betriebstage);
- Umzüge und Änderungen der räumlichen Verhältnisse, z.B. vor allem dann, wenn diese die berechnete Spielfläche betreffen.

Besondere Vorkommnisse: Gemäss PAVO sind auch alle besonderen Vorkommnisse, die die Gesundheit und Sicherheit der Kinder betreffen, zu melden.¹⁶ Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, abzuklären, ob die Trägerschaft geeignete Massnahmen einleitet, damit das Wohl der betreuten Kinder gesichert ist. Unter besonderen Vorkommnissen ist Folgendes zu verstehen:

- Schwere Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle sowie alle weiteren Ereignisse, die sich während der Betreuung ereignet haben und die mit der Gesundheit und Sicherheit der Kinder einhergehen;

¹² Art. 24 PAVO

¹³ 1.1 QRL Kitas / QRL Horte

¹⁴ 1.1 und 1.3 QRL Kitas / QRL Horte

¹⁵ Art. 18 Abs. 1 PAVO

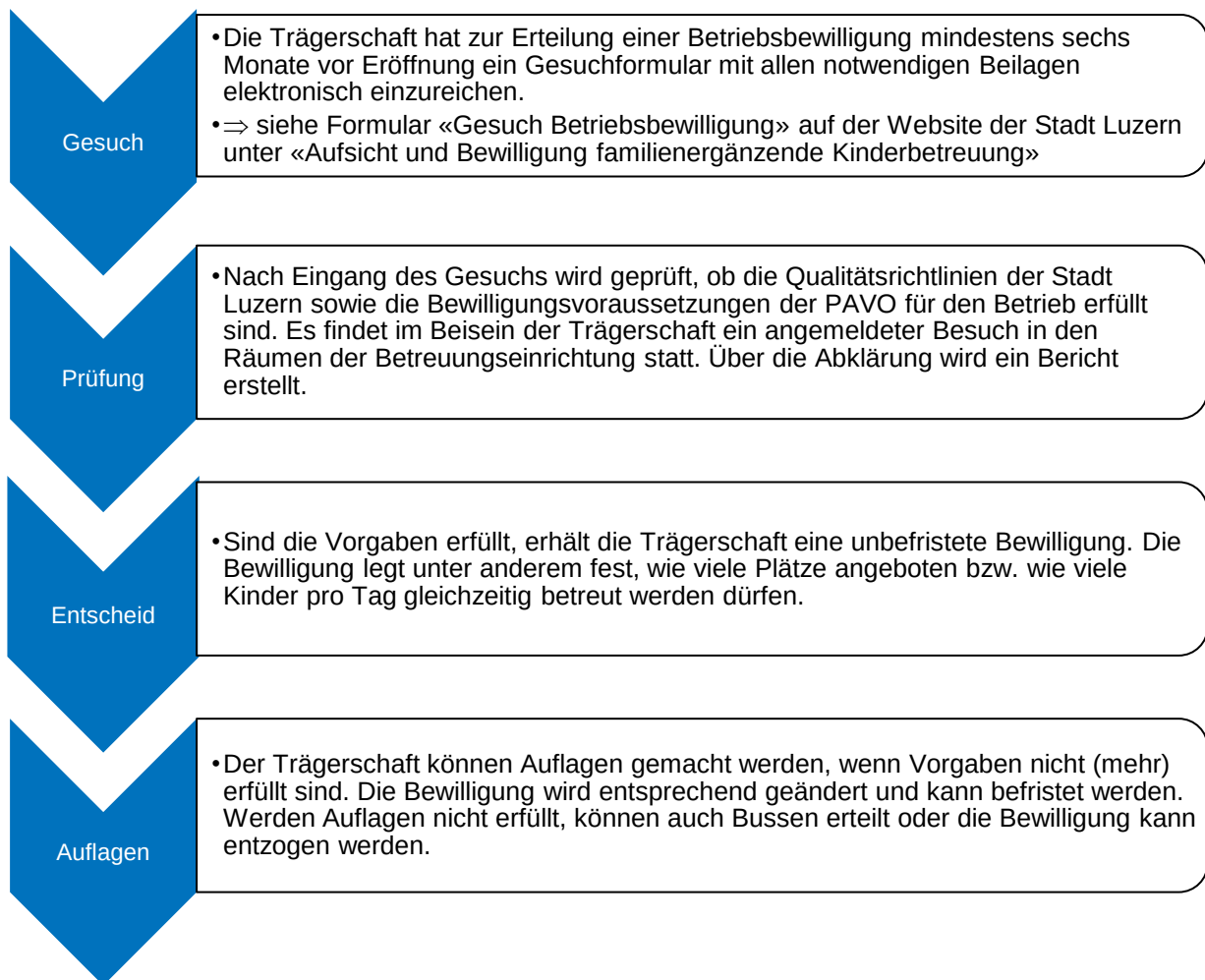
¹⁶ Art. 18 Abs. 2 PAVO

- Wenn die Betreuungseinrichtung mit dem Verdacht konfrontiert ist, dass durch psychische, physische oder sexuelle Gewalt das Kindeswohl innerhalb der Betreuungseinrichtung gefährdet wird oder wurde.

4 Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren

4.1 Bewilligung

Folgende Schritte gehen mit dem Bewilligungsverfahren für eine Erstbewilligung einher:



4.2 Aufsicht

4.2.1 Das vierjährige Aufsichtsverfahren

Das Aufsichtsverfahren wird als Vierjahreszyklus gestaltet. Die Aufsichtsbehörde besucht das Betreuungsangebot in der Regel jährlich, mindestens zweijährlich. In der Zwischenzeit findet ggf. die Prüfung von Auflagen statt.

Bei den Betriebsbesuchen steht zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Aufsichtsverfahrens ein anderer Prüfungsschwerpunkt im Vordergrund. Der Trägerschaft wird Ziel und Zweck der Besuche jeweils mitgeteilt. Geprüft während des vierjährigen Aufsichtsverfahrens werden alle vier Qualitätsdimensionen.

Jahr I

Im Rahmen der Erstbewilligung und danach alle vier Jahre wird bei der Bewilligungsabklärung der Fokus auf folgende Qualitätsdimensionen gelegt:

- Strukturqualität: Organisation, Führungsstruktur, Finanzen, Personal, Raum, Sicherheit
- Managementqualität: Steuerung der organisatorischen, personellen und finanziellen Belange

Dazu werden Unterlagen eingefordert und geprüft. Im Rahmen eines Betriebsbesuchs findet daraufhin ein Gespräch mit einer Vertretung der Trägerschaft und der Kitaleitung statt. Die Ergebnisse der Prüfung werden in einem Bericht festgehalten.

Jahre II und IV

Der gesamte Zeitraum zwischen den angemeldeten Besuchen wird als Jahr II und als Jahr IV bezeichnet. Während dieser Zeit sind jederzeit unangemeldete Besuche durch die Aufsichtsbehörde möglich. Zudem erfolgt ggf. die Prüfung von Auflagen.

Jahr III

Zu diesem Zeitpunkt des Aufsichtsverfahrens wird der Fokus auf folgende Qualitätsdimension gelegt:

- Prozessqualität: Umsetzung des pädagogischen Konzepts und Qualitätsentwicklung
- Orientierungsqualität: Pädagogische Grundhaltungen und Werte der Organisation

Dazu werden Unterlagen eingefordert. Im Rahmen des angemeldeten Besuchs wird ein Qualitätsgespräch mit oder ohne Beobachtungssequenz durchgeführt.

⇒ Zum Qualitätsgespräch steht auf der Webseite www.kinderbetreuung.stadtluern.ch unter «Aufsicht & Bewilligung familienergänzende Kinderbetreuung» ein Merkblatt zur Verfügung.

4.2.2 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vorgaben

Wird die PAVO oder eine Qualitätsrichtlinie nicht erfüllt, verfügt die Aufsichtsbehörde Auflagen und setzt der Trägerschaft eine Frist zur Behebung des Mangels.¹⁷ Als Auflage können verschiedene Massnahmen angeordnet werden (z.B. Besuch von Weiterbildungen oder die Beratung durch eine externe Fachstelle). Zusätzlich kann die Aufsichtsbehörde Versäumnisse von Auflagen, das Nichteinhalten von Weisungen, Verstösse gegen die QRL sowie die Verletzung von weiteren Pflichten, die sich aus der PAVO oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, mit einer Ordnungsbusse belegen, sofern die Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wird.¹⁸ Es steht ihr das Recht zu, eine Bewilligung zu ändern oder zu entziehen, sollten die Massnahmen erfolglos geblieben sein oder von vornherein ungenügend erscheinen.¹⁹

¹⁷ Art. 18 Abs. 3 PAVO i.V.m. Art. 6a Abs. 2 Reglement

¹⁸ Art. 26 PAVO

¹⁹ Art. 20 Abs. 3 PAVO i.V.m. Art. 6a Abs. 3 Reglement

Teil 2

Qualitätsrichtlinien und ihre konkrete Umsetzung

Die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern für Kindertagesstätten und private Horte enthalten Bestimmungen zu fünf Qualitätsbereichen:

- Management
- Pädagogisches Konzept
- Personal
- Räumlichkeiten
- Hygiene und Sicherheit

Die nachfolgenden Ausführungen präzisieren, wie die gesetzlichen Anforderungen der PAVO und der Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern konkret überprüft werden. Diese Wegleitung gilt für den Betrieb bewilligungspflichtiger Betreuungsangebote, namentlich für Kitas und private Horte. Qualitätsanforderungen, die nur für Kindertagesstätten bzw. nur für private Horte gelten, sind entsprechend gekennzeichnet. Im zweiten Teil der Wegleitung sind die Kapitel wie folgt aufgebaut:

Qualitätsrichtlinie	Zuerst wird im blauen Feld der genaue Wortlaut des Gesetzestextes bzw. der Richtlinie aufgeführt.
Hinweis zum Vollzug	Anschliessend wird jede Qualitätsrichtlinie präzisiert. Es wird dargestellt, welche Anforderungen konkret zu erfüllen sind.
Hilfsmittel	Im grauen Feld befinden sich Hinweise auf Merkblätter und auf ein Arbeitsinstrument. Sie stehen auf der Webseite www.kinderbetreuung.stadt-luzern.ch unter «Aufsicht & Bewilligung familienergänzende Kinderbetreuung» zur Verfügung.

1 Management

1.1 Trägerschaft

Die strategische Leitung stellt sicher, dass die Qualität der Betreuung, Erziehung und Bildung insbesondere hinsichtlich des Kindeswohls gewährleistet ist. Die Trägerschaft überprüft die Qualität und die Konzepte regelmässig, entwickelt diese weiter und leitet bei Bedarf geeignete Massnahmen ein. Die Trägerschaft weist die entsprechenden Kompetenzen aus.

Hinweis zum Vollzug

- Mit Trägerschaft ist die Organisation gemeint, die für den Betrieb des Betreuungsangebots zuständig ist. Sie stellt das Personal und die Sachmittel zur Verfügung und trägt die Gesamtverantwortung.
- Die Trägerschaft stellt sicher, dass die zuständigen Personen die notwendigen Kompetenzen aufweisen, die für die jeweiligen Aufgaben notwendig sind: Die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Organisation ist grundsätzlich der Trägerschaft überlassen.

Die Trägerschaft ist rechtlich und organisatorisch definiert.

Hinweis zum Vollzug

- Die Trägerschaft kann eine juristische Person (z.B. Verein, GmbH, AG, Stiftung usw.) oder eine natürliche Person sein (Einzelunternehmen).

- Die Rechtsform der Trägerschaft sowie die organisatorischen, strategischen und operativen Organisationsstrukturen sind schriftlich festgehalten, vorzugsweise im Betriebskonzept.
- Mit dem Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung und bei jeder organisatorischen Änderung haben Trägerschaften, die als juristische Person organisiert sind, die Statuten einzureichen.

1.2 Leitung der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts

Die operative Leitung:

- hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern (Kita: Kinder im Vorschulalter) ausweisen

Hinweis zum Vollzug

⇒ Die anerkannten Abschlüsse sind im Merkblatt «Ausgebildetes Personal» finden.

- hat mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Betreuung

Hinweis zum Vollzug

Die operative Leitung hat zwei Jahre Berufserfahrung (mindestens 60 Stellenprozente) in einem pädagogischen Arbeitsfeld nachzuweisen.

- verfügt über eine fachspezifische Führungsweiterbildung

Hinweis zum Vollzug

- Die operative Leitung hat fachspezifische Weiterbildungen im Bereich «Führung und Management» im Umfang von mindestens 10 Unterrichtstagen nachzuweisen.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, sind Zusatzqualifikationen zu erwerben. Die operative Leitung hat sich innerhalb von sechs Monaten für eine fachspezifische Weiterbildung anzumelden und diese innerhalb eines Jahres zu beginnen.

- verfügt über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug

Hinweis zum Vollzug

Dieser ist identisch mit der Prüfung der Anforderung an alle Mitarbeitenden (siehe Punkt 3.5).

1.3 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept regelt:

- die Grundlagen wie beispielsweise Trägerschaft, Organisations- und Führungsstruktur
- die Abgrenzung zwischen der strategischen und der operativen Ebene
- die regelmässigen Angebote der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts
- die Finanzierung und Tarife
- die interne und externe Kommunikationsstruktur
- die systematische Überprüfung der Struktur-, Prozess-, Orientierungs- und Managementqualität.

Hinweis zum Vollzug

⇒ Die detaillierten Anforderungen an das Betriebskonzept sind im Merkblatt «Betriebskonzept» festgehalten.

Das Betriebskonzept wird regelmässig überprüft und weiterentwickelt

Hinweis zum Vollzug

Die Inhalte des Betriebskonzepts haben den aktuellen Verhältnissen zu entsprechen.

1.4 Finanzierung

Die Trägerschaft stellt die wirtschaftliche Grundlage der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts sicher. Die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse können ausgewiesen werden.

Hinweis zum Vollzug

Zur Überprüfung, ob die Finanzierung eines Betreuungsangebots sichergestellt ist, sind folgende Unterlagen einzureichen:

Erstbewilligung:

- Entwicklungsbudget der Kita bzw. des privaten Horts für mindestens 6 Jahre
- Bestehende Trägerschaft: letzte abgeschlossene Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsbericht (falls vorhanden)
- Neue Trägerschaft: Handelsregistrauszug (bei nicht eingetragenen Vereinen: Statuten)

Bestätigung Bewilligung:

- Letzte abgeschlossene Jahresrechnung der Trägerschaft mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Revisionsbericht (falls vorhanden oder bei schwerwiegenden finanziellen und buchhalterischen Schwierigkeiten)
- Aktuelles Budget der Kita bzw. des privaten Horts

Die Trägerschaft hat nachzuweisen, dass ausreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vorhanden sind. Diese sind wie folgt auszuweisen:

- Trägerschaften mit einem Jahresumsatz bis zu 350 000 Franken: Eine Person mit Erfahrung ist für die Rechnungsführung zuständig. Die Erfahrung ist durch eine kaufmännische Ausbildung oder eine Weiterbildung im Bereich Rechnungswesen zu belegen. Eine Kopie des Ausbildungsdiploms bzw. des Kurszertifikats ist einzureichen.
- Trägerschaften mit einem Jahresumsatz ab 350 000 Franken: Eine Fachperson ist für die Rechnungsführung zuständig. Eine Kopie des Ausbildungsdiploms ist einzureichen.

2 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages. Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar.

Es enthält mindestens Aussagen

Kindertagesstätte (QRL Kitas)

- zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern
- zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen
- zur Eingewöhnung von neuen Kindern
- zur Bezugspersonenarbeit
- zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung
- zu Gesundheit und Bewegung
- zur altersgerechten Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern
- zur Inklusion / Integration
- zur Frühen Förderung
- zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt
- zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

Privater Hort (QRL Horte)

- zur Gruppenzusammensetzung und -grösse
- zur Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule
- zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen
- zur Eingewöhnung von neuen Kindern
- zur Bezugspersonenarbeit
- zu altersentsprechenden Themen der Kinder (Freizeit, Umgang mit Medien, Konsum, Umgang mit Konflikten usw.) (nur Hort)
- zur Inklusion / Integration
- zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt
- zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen

Hinweis zum Vollzug

- Das pädagogische Konzept ist handlungsleitend und zeigt auf, wie die pädagogischen Grundsätze konkret in der Betreuung umgesetzt werden.
- Für Horte gelten die Anforderungen der QRL Horte. Bei Kitas mit integriertem Hort gelten die Anforderungen der QRL Kitas und der QRL Horte. Betreuen Kitas weniger als fünf Hortkinder, benötigen sie keine Bewilligung als Kita mit integriertem Hort. Dennoch sind entsprechend dem Angebot pädagogische Überlegungen zu altersentsprechenden Themen und der Zusammenarbeit mit der Schule zu formulieren.
- Die Trägerschaft kann die Gruppenstruktur in eigener Verantwortung festlegen und entsprechend der Nachfrage gestalten, sofern das Wohl der Kinder gewährleistet ist.
- Zum Wohl der Kinder kann die Aufsichtsbehörde die Gruppengrösse und insbesondere die Zahl der Säuglinge einschränken, die in der Betreuungseinrichtung unter den gegebenen Verhältnissen gleichzeitig betreut werden dürfen.

⇒ Die detaillierten Anforderungen an das pädagogische Konzept sind im Merkblatt «Pädagogisches Konzept» festgehalten.

3 Personal

Das Personal muss gemäss PAVO nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für seine Aufgabe geeignet sein. ²⁰

3.1 Betreuungsschlüssel

Folgender Betreuungsschlüssel kommt bei der unmittelbaren Kinderbetreuung in Kindertagesstätten zur Anwendung:

- bis zu 5 belegten Plätzen muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein
- bei 5.1 bis 10 belegten Plätzen müssen mindestens zwei Betreuungspersonen, davon eine ausgebildete Person, anwesend sein
- bei 10.1 bis 15 belegten Plätzen müssen mindestens drei Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein
- bei 15.1 bis 20 belegten Plätzen müssen mindestens vier Betreuungspersonen, davon zwei ausgebildete, anwesend sein

usw.

Folgender Betreuungsschlüssel kommt bei der unmittelbaren Kinderbetreuung in privaten Horten zur Anwendung (QRL Horte):

- Bei 10 Kindern muss mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 10 bis 15 Kindern muss mindestens eine ausgebildete und eine unausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 16 bis 20 Kindern müssen mindestens zwei ausgebildete und eine unausgebildete Betreuungsperson anwesend sein.
- Bei 21 bis 25 Kindern müssen mindestens zwei ausgebildete und zwei unausgebildete Betreuungspersonen anwesend sein.

usw.

²⁰ Art. 15 Abs. 1 lit. b PAVO

Hinweis zum Vollzug

- Der Betreuungsschlüssel ist eine Mindestanforderung und entspricht damit einem Minimalstandard. Er darf nicht unterschritten werden.
- Der Betreuungsschlüssel ist während der gesamten Öffnungszeiten einzuhalten.
- Es ist jederzeit mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit anerkanntem Abschluss in der Betreuung im Einsatz (siehe Punkt 3.2).
- Als Richtwert gilt ein Verhältnis von ausgebildeten zu nichtausgebildeten Betreuungspersonen von mindestens 1:1.
- Der Betreuungsschlüssel gemäss den QRL Horte kommt nur bei Hortangeboten zur Anwendung, in denen ausschliesslich Kinder ab dem Kindergarten Eintritt betreut werden.

⇒ Der Stellenplanrechner der Stadt Luzern kann Trägerschaften bei der Planung des Personalbedarfs dienen.

3.1.1 Anrechnung der Auszubildenden

Unter folgenden Voraussetzungen können Auszubildende beim Betreuungsschlüssel als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden:

- Sofern Auszubildende des Lehrgangs Fachperson Betreuung Kind 18-jährig und im 3. Lehrjahr sind und gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 50 Prozent als Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Auszubildende die verkürzte Lehre Fachperson Betreuung Kind absolvieren und über 22-jährig sind und gleichzeitig eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist, können diese zu 100 Prozent als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.
- Sofern Betreuungspersonen eine Ausbildung auf Tertiärniveau absolvieren, ausreichendes Fachwissen für die Kinderbetreuung und ausreichend Erfahrung in der Betreuung von Kindern ausweisen können, können diese als ausgebildete Betreuungspersonen angerechnet werden.

Hinweis zum Vollzug

Auszubildende, die ein Vollzeitstudium auf Tertiärniveau absolvieren, können während des Ausbildungspraktikums in einer Betreuungseinrichtung als ausgebildete Fachperson eingesetzt werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Studierende im 3. und 4. Semester können zum ausgebildeten Personal gezählt werden, dürfen jedoch nicht allein mit den Kindern arbeiten.
- Studierende im 5. und 6. Semester können zum ausgebildeten Personal gezählt werden und dürfen allein mit den Kindern arbeiten.

3.1.2 Gewichtung der Plätze (bei Kitas oder Kitas mit integriertem Hort)

Die Plätze werden wie folgt gewichtet:

- ein Kind unter 18 Monate beansprucht 1,5 Plätze
- ein Kind zwischen 18 und 36 Monaten beansprucht 1 Platz
- ein Kind zwischen 36 Monate bis zum obligatorischen Kindergarten Eintritt beansprucht 0,8 Plätze
- ab dem obligatorischen Kindergarten Eintritt beansprucht ein Kind 0,5 Plätze

Hinweis zum Vollzug

- Die Bewilligung einer Kita oder einer Kita mit integriertem Hort enthält die Anzahl Kinder und Plätze, die unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen maximal angeboten werden dürfen (siehe Punkt 4.2). Bei Kitas mit integriertem Hort richtet sich die Gewichtung nach den QRL Kitas.
- Bei privaten Horten mit alleinigem Angebot für Kinder ab dem Kindergarten Eintritt wird die Anzahl Kinder bewilligt, die gleichzeitig betreut werden darf.

3.2 Ausgebildete Betreuungspersonen

- a. Eine ausgebildete Betreuungsperson hat einen anerkannten Abschluss und kann ausreichendes Fachwissen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kita) bzw. im Schulalter (Hort) ausweisen.

Hinweis zum Vollzug

⇒ Die anerkannten Abschlüsse sind im Merkblatt «Ausgebildetes Personal» finden.

- b. Jede Trägerschaft beschäftigt mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson mit einem anerkannten Abschluss auf Tertiärniveau (z. B. HF Kindererziehung, HF Sozialpädagogik). Für 30 belegte Plätze (Kita) bzw. 30 Kinder (privater Hort) muss eine solche tertiär ausgebildete Betreuungsperson zu 100 Stellenprozenten angestellt sein. Bei weniger oder mehr belegten Plätzen gilt das prozentuale Verhältnis.

Hinweis zum Vollzug

- Das minimale Anstellungsverhältnis in Stellenprozenten von tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen orientiert sich am monatlichen Durchschnitt der belegten Plätze.
- Die geforderten Stellenprozente von tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen können auf mehrere Mitarbeitende aufgeteilt werden.
- In welcher Position im pädagogischen Betrieb tertiär ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, ist der Trägerschaft freigestellt.
- Stellenprozente auf strategischer Ebene (z.B. Geschäftsleitung, pädagogische Leitung) von ausgebildeten Betreuungspersonen mit anerkanntem Abschluss auf Tertiärniveau können nur dann mitberücksichtigt werden, wenn sie nachweislich der betreffenden Kita zur Verfügung stehen. Die Aufsichtsbehörde orientiert sich zudem an folgender Berechnung: Anzahl Stellenprozente einer Funktion auf strategischer Ebene geteilt durch Anzahl Kitas in der Zuständigkeit dieser Funktion.
- Bei der Anstellung einer ausgebildeten Betreuungsperson mit Abschluss auf Tertiärniveau handelt es sich um eine Minimalanforderung, die jederzeit einzuhalten ist. Es bestehen keine Übergangsfristen bei Kündigungen.
- **Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027:** Betreuungspersonen, die einen anerkannten tertiären Abschluss berufsbegleitend anstreben, können im letzten Ausbildungsjahr bei den Stellenprozenten der tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen angerechnet werden.

⇒ Hinweise zu anerkannten Abschlüssen sind im Merkblatt «Ausgebildetes Personal» finden.

3.2.1 Weiterer Personalbedarf

Für Leitungsaufgaben, die Begleitung des unausgebildeten Personals und die mittelbaren pädagogischen und nichtpädagogischen Tätigkeiten muss in angemessenem Umfang Zeit eingeplant werden.

Hinweis zum Vollzug

Die Trägerschaft hat sicherzustellen, dass genügend Personal vorhanden ist, um alle Aufgaben zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann Nachweise verlangen.

3.2.2 Weiterbildung

Das ausgebildete Betreuungspersonal hat sich in angemessenem Umfang, insbesondere in der Kleinkinderpädagogik (Kita) bzw. bei pädagogischen Themen (Hort), weiterzubilden.

Hinweis zum Vollzug

Als Richtwert für den angemessenen Umfang gelten pro ausgebildete Betreuungsperson zwei Weiterbildungstage pro Jahr. Mindestens 50 Prozent der besuchten Kurse haben sozialpädagogische, pädagogische oder entwicklungspsychologische Themen zu beinhalten. Als Weiterbildungen gelten:

- Externe Kurse und Lehrgänge;

- Teilnahme an Projekten wie «BULG», «Purzelbaum» usw.;
- Interne Teamweiterbildungen durch ausgewiesene Fachpersonen;
- Teilnahme am QualiKita-Zertifizierungsprozess oder Zertifizierung nach anderen Qualitätsstandards (Anrechnung je nach Aufwand).

3.3 Ausgebildete Betreuungspersonen mit ausländischem Diplom

Ausländische Diplome müssen von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

Hinweis zum Vollzug

- Ausländische Abschlüsse sind von der zuständigen Stelle anzuerkennen. Welche Stelle für die Anerkennung des Abschlusses zuständig ist, kann auf der Internetseite «anerkennung.swiss» des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nachgeschlagen werden.
- **Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027:** Das SBFI ordnet in manchen Fällen Ausgleichsmassnahmen zur Erlangung von landesspezifischen Kenntnissen an, damit ein ausländischer Abschluss (z.B. staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher) mit einem Schweizer Abschluss auf Tertiärniveau (z.B. Sozialpädagogin HF / Sozialpädagoge HF) als gleichwertig anerkannt wird. Liegt ein solches Schreiben des SBFI vor und ist die betreffende Person nachweislich daran, diese landesspezifischen Kenntnisse zu erwerben, kann sie bei den Stellenprozenten der tertiär ausgebildeten Betreuungspersonen (siehe Punkt 3.2b) angerechnet werden.
- Deutschkenntnisse: Es liegt in der Verantwortung der Trägerschaft, einzuschätzen, ob die Deutschkenntnisse für die ausgeübte Funktion (3.2a / 3.2b) geeignet sind. Bei Zweifeln bezüglich der ausreichenden Deutschkenntnisse können durch die Aufsichtsbehörde Nachweise eingefordert werden. Als ausreichend gilt in diesem Fall der Nachweis des Niveau B2 des «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)».

3.4 Praktikantinnen und Praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten sind während ihrer Tätigkeit durch eine ausgebildete Betreuungsperson regelmässig anzuleiten.

Hinweis zum Vollzug

Betreuungseinrichtungen in der Stadt Luzern, die Praktikumsplätze anbieten, verfügen über ein Praktikumskonzept. Darin ist beschrieben, wie Praktikantinnen und Praktikanten in die pädagogische Arbeit eingeführt und wie ihnen pädagogische Themen nähergebracht werden (z.B. Aufbau der Beziehung und Pflege der Kinder, Sprache, Bezugspersonenarbeit).

Die Vorpraktika für eine Berufslehre im Bereich Betreuung dauern maximal ein Jahr.

Hinweis zum Vollzug

Dieser Punkt wird durch den kantonalen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Vorpraktikum in privaten Kindertagesstätten vom 21. Mai 2024 (NAV Kita, in Kraft seit 1. Juli 2024) ausser Kraft gesetzt. Die Dauer von Vorpraktika wird im Aufsichtsverfahren nicht mehr geprüft.

3.5 Strafregisterauszüge

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bzw. des privaten Horts verfügen über einen für die Kinderbetreuung einwandfreien Strafregisterauszug. Der Trägerschaft liegen die Strafregisterauszüge aller Mitarbeitenden vor.

Hinweis zum Vollzug

- Die Aufsichtsbehörde ist gemäss PAVO verpflichtet, den Leumund der leitenden Personen und aller Mitarbeitenden in Kitas und privaten Horten zu prüfen und den Behördenauszug 2 aus dem Schweizerischen Strafregister einzuholen. Die Trägerschaft hat der Aufsichtsbehörde laufend alle neu angestellten Mitarbeitenden zur Leumundsprüfung zu melden. Einmal jährlich wird die Trägerschaft zudem dazu aufgefordert, alle Mitarbeitenden der Kitas / privaten Horte in der Stadt Luzern für die Leumundsprüfung anzugeben.
- Die Aufsichtsbehörde prüft den Behördenauszug 2 erst nach der definitiven Anstellung der Mitarbeitenden. Prüfungen von Personen im Bewerbungsverfahren sind nicht zugelassen.
- Die Aufsichtsbehörde beurteilt die Einträge im Strafregister gemäss Behördenauszug 2 ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Wohl der betreuten Kinder.
- Die Rückmeldung der Aufsichtsbehörde an die Trägerschaft reduziert sich immer auf die Information, ob relevante Einträge vorhanden sind oder nicht. Individuelle weitere Auskünfte zuhanden der Trägerschaft sind nicht zugelassen.
- Von Personen, die zugewandert sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind der Trägerschaft amtliche Dokumente der ausländischen Wohnsitzstaaten vorzulegen, welche nicht älter als drei Monate sind. Diese Dokumente haben dem Informationsgehalt der Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Schweizer Strafregister zu entsprechen. Bei einer Erstbewilligung sind die Kopien dieser Dokumente vorzulegen. Anschliessend werden Stichproben durchgeführt.
- Aufgrund dieser Sachverhalte wird der Trägerschaft empfohlen, das Thema der privaten Strafregisterauszüge im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement und bereits im Anstellungsverfahren zu regeln.

⇒ Weitere Informationen sind auf dem Merkblatt «Leumundsprüfung» festgehalten.

4 Räumlichkeiten

4.1 Baubewilligung

Bei Neueröffnungen ist die Baubewilligung der Gemeinde Stadt Luzern für die Umnutzung in eine Kindertagesstätte bzw. in einen privaten Hort vorzulegen.

Hinweis zum Vollzug

- Die Dienstabteilung Baubewilligungen der Stadt Luzern ist bei Neueröffnungen, Umbauten und Erweiterungen zu kontaktieren. Auch für die Eröffnung einer Betreuungseinrichtung in einem bestehenden Gebäude ohne Umbau ist eine Umnutzungsbewilligung nötig.
- Die Betriebsbewilligung wird erst erteilt, wenn die Bau- und die Brandschutzbewilligung vorliegen. Die Nutzungsbewilligung für die Kinderbetreuung muss explizit vorhanden sein, eine Nutzungsbewilligung für Gewerbe ist nicht ausreichend. Die Nachweise sind auch bei gemieteten Räumlichkeiten zu erbringen.

Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen ist zu konsultieren, ebenso die Beratungsstelle für Unfallverhütung.

Hinweis zum Vollzug

- Die Stellungnahme der Fachstelle «Hindernisfrei Bauen Luzern» ist bei der Erstbewilligung vorzulegen (Teil der Baubewilligung).
- Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) ist für einen Sicherheitsrundgang beizuziehen, wenn die Kita / der private Hort:

- neu eröffnet wird;
- umgebaut wurde.
- Die Räume sind bei der Durchführung des Sicherheitsrundgangs mindestens eingerichtet. Als Richtwert gilt für den Zeitpunkt des Sicherheitsrundgangs: zwei bis drei Monate nach Eröffnung bzw. neuer Nutzung. Die Aussenräume sind in den Rundgang miteinzubeziehen. Das Protokoll des Sicherheitsrundgangs ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- Laufender Betrieb: Die Trägerschaft trägt die Verantwortung für die regelmässige Überprüfung der Sicherheit in der Kita / im privaten Hort und die Umsetzung notwendiger Massnahmen.

4.2 Räume, Grösse und Ausstattung

- Zusätzlich zu den üblichen Nebenräumen (Küche, WC, Personal-WC, Büro- und/oder Gesprächsraum, Stauräume usw.) müssen pro Kind mindestens 5,5 Quadratmeter (QRL Kitas) bzw. 5,0 Quadratmeter (QRL Horte) Spielfläche mit genügend Tageslicht zur Verfügung stehen.
- QRL Horte: Ab einer Gruppengrösse von 8 Kindern müssen mindestens zwei flexibel nutzbare Räumlichkeiten mit genügend Tageslicht vorhanden sein.

Hinweis zum Vollzug

Zur Spielfläche gehören alle Räume, die den Kindern jederzeit zum Spielen zur Verfügung stehen und über Tageslicht verfügen. Räume, die nur zu bestimmten Zeiten zum Spielen zur Verfügung stehen (z.B. Werkraum, Malatelier, Bewegungsraum) oder ausserhalb der Betreuungsräume liegen, können teilweise angerechnet werden.

- Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder und Personal sind vorhanden.

Hinweis zum Vollzug

- Als Richtwert gilt, dass in Kitas für eine Gruppe mit 15 Plätzen mindestens drei Räume für die Betreuung zur Verfügung stehen.
- Bei Kitas mit mehr als 36 Betreuungsplätzen bzw. bei privaten Horten, die mehr als 36 Kinder gleichzeitig betreuen, ist ein Ruheraum für das Personal zwingend notwendig.

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen der Kinder angepasst, zweckdienlich und kindersicher.

Hinweis zum Vollzug

Die Raumgestaltung hat den Bedürfnissen aller Kinder der betreuten Altersgruppen gerecht zu sein. Dies ist besonders bei Kitas mit integriertem Hort zu beachten.

- Für eine angemessene Raumakustik ist gesorgt.

Hinweis zum Vollzug

Mit Raumakustik ist der Lärm gemeint, der durch Kinder und Betreuungspersonen bei der täglichen Nutzung der Räume entsteht. Im Rahmen von Betriebsbesuchen wird auf die Raumakustik geachtet. Bei Mängeln kann die Aufsichtsbehörde Empfehlungen oder Auflagen zur Lärmreduktion oder zur näheren Abklärung der Situation machen.

4.3 Aussenräume

- Spielräume im Freien ums Haus sind vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz usw.).

Hinweis zum Vollzug

Die Trägerschaft stellt sicher, dass Spielräume im Freien direkt beim Gebäude vorhanden oder in unmittelbarer Nähe leicht erreichbar sind (Garten, Terrasse, öffentlicher Spielplatz, Wald usw.). Öffentliche Spielorte sind in zirka 10 Minuten Fussmarsch mit Kindern zu erreichen.

5 Hygiene und Sicherheit

- Der Betrieb wird in allen Tätigkeitsbereichen sauber gehalten und entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene. Ein Hygienekonzept ist vorhanden.

Hinweis zum Vollzug

- Die Räume sind für die Betreuung von Kindern geeignet. Sie haben den Anforderungen an die Wohnhygiene zu entsprechen.
- Die Trägerschaft hat die Betreuungseinrichtung vor der Eröffnung bei der Dienststelle für Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz des Kantons Luzern (DILV) zu melden.
- Zieht eine Betreuungseinrichtung um, ist der DILV der Standortwechsel zu melden.
- Das Hygienekonzept wird inhaltlich von der DILV geprüft.

- Die gesetzlichen Bau- und Brandschutzbestimmungen werden erfüllt.

Hinweis zum Vollzug

- In den Betreuungseinrichtungen haben alle zwei Jahre Brandschutzkontrollen stattzufinden. Dazu führt die Feuerpolizei der Stadt Luzern einen Besuch durch. Der Besuch ist von der Trägerschaft zu organisieren. Durch die Feuerpolizei beanstandete Mängel sind zu beheben. Die Feuerpolizei kann erhebliche oder wiederholte Mängel der Aufsichtsbehörde mitteilen.
- Bei Neueröffnungen, Umbauten und Erweiterungen ist die feuerpolizeiliche Bewilligung einzureichen. (Der oben genannte Zweijahresrhythmus startet mit dem Zeitpunkt der Bauabnahme.)

- Bei Neu- und Umbauten werden gesundheitsverträgliche Materialien verwendet.

Hinweis zum Vollzug

Diese Vorgabe wird von der Aufsichtsbehörde nur im Einzelfall und auf den Verdacht hin geprüft, dass in einer Betreuungseinrichtung gesundheitsschädliche Materialien zum Einsatz kommen.

- Es werden die notwendigen Vorkehrungen für die Unfallverhütung der Kinder in den Innen- und Aussenräumen vorgenommen.

Hinweis zum Vollzug

- Die Betreuungseinrichtung ist regelmässig auf mögliche Gefahren zu untersuchen.
- Der Zugang zur Kita ist sicherheits- und brandschutztechnisch geregelt.
- Die Unfallverhütung ist Bestandteil des Sicherheits- oder Notfallkonzepts.

- Die medizinische Beratung und Versorgung ist gewährleistet.

Hinweis zum Vollzug

Es hat eine Notfallnummer oder die Nummer eines Arztes/einer Ärztin vorhanden zu sein, der/die in Notfällen oder bei medizinischen Fragen zum Gesundheitszustand der betreuten Kinder beigezogen werden kann.

- Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall (Notfallkonzept).

Hinweis zum Vollzug

Das Notfallkonzept ist für alle Mitarbeitenden zugänglich, folgende Themen sind ausreichend beschrieben:

- Vorgehen bei medizinischen Notfällen wie Krankheit und Unfall;
- Vorgehen bei Brandfällen oder Naturereignissen (Evakuation);
- Präventive Massnahmen zur Unfallverhütung;
- Je nach räumlichen Gegebenheiten Überlegungen zum Schliesssystem;
- Einführung und Schulung des Personals;
- Vorgehen bei Notfällen bei knappem Personalbestand, wie z.B. während der Aufbauphase eines Betriebs.

- Die Kindertagesstätte bzw. der private Hort kann nachweisen, dass die Eltern für ihr Kind die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Hinweis zum Vollzug

Der Versicherungsschutz jedes Kindes ist vollständig vertraglich geregelt.

- Für die Kindertagesstätte bzw. den privaten Hort wurde eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Hinweis zum Vollzug

Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist bei der erstmaligen Erteilung der Bewilligung mit einer Bestätigung für den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

Stadt Luzern
Kinder Jugend Familie
Frühkindliche Bildung und Betreuung
Aufsicht und Bewilligung
Kasernenplatz 3, Postfach
6000 Luzern 7
kjf.aufsicht@stadtluzern.ch
T 041 208 87 00
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch